

Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	368.400 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	510.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 142.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 142.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	26.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 115.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	348.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	467.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 119.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 28.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	673.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	525.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	147.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 485.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 290 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer		auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,10 Vollzeitäquivalente.

§ 6 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	325.583,37 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	110.183,37 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2016 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 278.000 EUR genehmigt. Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 50.500,00 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert. Hiervon entfallen 28.500,00 EUR auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die festgesetzte Entnahme aus der Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 2 S. 1-3 GemHVO-Doppik für abschreibungsbedingte Verluste in Höhe von 5.000,00 EUR wurde beanstandet, da die Bilanz der Gemeinde per 31.12.2016 voraussichtlich kein Eigenkapital mehr ausweist.

Hintersee, den 28.04.2016

Kundschaft
Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.